



„Keine Salami-Anträge“: Die Mitarbeiter der NFV-Passstelle bitten darum, die Anträge nur vollständig einzureichen.

Infos, Tipps und Regeln zur Wechselperiode I

Am 1. Juli startet die Wechselperiode I („WP I“) der Saison 2024/25 – Sie läuft für Amateure bis zum 31. August, für Vertragsspieler bis zum 2. September

Statistisch ist die Zahl der Vorgänge, die durch das „Team Spielerlaubnis“ zu bearbeiten sind, in diesem Zeitraum etwa viermal so

groß wie während der laufenden Saison. „1.000 Anträge pro Tag“ ist das geflügelte Wort, das von den Mitarbeitern verwendet wird, um

schnell einen Eindruck zu vermitteln. Die tatsächliche Zahl liegt in Spitzenzeiten noch deutlich darüber. Einige besonders prüfintensive Spielerlaubnisarten und die zugehörigen (Wechsel-)Anträge treten auch typischerweise nur in dieser Zeit auf, etwa internationale Vereinswechsel von Vertragsspielern.

Wichtige Daten für Vereinswechsel von „Amateuren“ innerhalb der WP I:

- 30.06.** Spätester Tag der Abmeldung beim alten Verein.
- 01.07.** Frühester Tag der Pflichtspielerlaubnis für den neuen Verein. Voraussetzung: 1. vollständige Antragsunterlagen und 2. a) Zustimmung des abgebenden Vereins oder b) Nachweis der Entschädigungszahlung liegen bereits vor. Sonst: Späteres Datum, zu dem dies der Fall ist.
- 31.08.** Spätester Eingang der vollständigen Antragsunterlagen/der Zustimmung des abgebenden Vereins beim NFV.
- 01.11.** Tag der Pflichtspielerlaubnis bei Wechsel ohne Zustimmung des abgebenden Vereins und ohne Entschädigungszahlung durch den aufnehmenden Verein (trotz fristgerechter Abmeldung und Antragstellung).

Werden die Fristen für Abmeldung (30.06.) und Antragstellung (31.08.) nicht eingehalten, kann ein vollständiger Wechselantrag zwar trotzdem bearbeitet werden. Die Spielerlaubnis wird dann jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen (vgl. § 7 Abs. 3 Spielordnung) sofort erteilt.

„Trotz aller Bemühungen sind zeitliche Verzögerungen in der Antragsbearbeitung oder der Beantwortung von Anfragen daher leider nicht auszuschließen“, sagt Michael Gastell, Teamleiter des „Team Spielerlaubnis“ der NFV-Geschäftsstelle.

Um dennoch allen Vereinen die bestmögliche Unterstützung bei der Antragstellung und der Durchführung der Vereinswechsel anbieten zu können, wird die zeitliche Erreichbarkeit der bekannten Pass-Hotline für die Dauer der Wechselperiode ausgeweitet (s. Info-Kasten).

In einigen Fällen stehen jedoch auch andere Quellen zur Verfügung, die ggf. noch schneller und rund um die Uhr zur gewünschten Information führen können.

Hotline der Passstelle

05105-75143

Erreichbarkeit

1. Juli bis 30. August:
Montag bis Freitag,
9 bis 11 und 13 bis 15 Uhr

DFBnet und NFV-Internetseite

Jedem Verein stehen im DFBnet die Module „PassOnline“ und „Antragstellung“ zur Verfügung. In „PassOnline“ > „Spielberechtigungen“ können die Vereine jederzeit einsehen, für welche Spieler/innen bereits eine Spielberechtigung für den Verein besteht bzw. bereits neu erteilt wurde. In „Antragstellung“ > „Antragsübersicht“ ist ersichtlich, welche Anträge bereits gestellt wurden und wie der jeweilige Stand der Bearbeitung ist. Dies ermöglicht insbesondere die Vermeidung von Doppel-Anträgen für denselben Spieler/dieselbe Spielerin.

Über „PassOnline“ > „Spielberechtigungen“ (für niedersächsische Vereine) bzw. „Antragstellung“ > „Vereinswechsel“ (deutschlandweit) können zudem bestehende Spielberechtigungen für andere Vereine gesucht werden und so bspw. eine fehlende Pass-Nummer ermittelt werden.

„PassOnline“ > „Wartefristen“ ermöglicht die Berechnung des Datums, zu dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele für eine/n bestimmte/n Spieler/in erteilt werden wird (Die Berechnung basiert allerdings auf der Annahme, dass am „Tag des Antrags-eingangs“ auch sofort die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen, was



Wichtige Tipps und Fair Play-Regeln:

- Wechsel sind häufig auch emotionale Vorgänge – trotzdem Sportsgeist und Fair-Play bewahren! Zwischen den Vereinen, zwischen Verein und Spieler/in, zwischen Verein und Verband!
- Anträge nur stellen, wenn dem Verein ein entsprechender durch den/die Spieler/in bzw. die Erziehungsberechtigten ausgefüllter und unterschriebener Antrag vorliegt, der alles abdeckt, was beantragt werden soll.
- Anträge auf Erstausstellung nur nach Abgleich der persönlichen Daten mit Ausweis/Pass/Geburtsurkunde des Spielers/der Spielerin stellen
- Persönlichen/telefonischen Kontakt zwischen Vereinen und Spielern suchen – trotz Digitalisierung
- Schriftliche Anfragen/Mitteilungen immer vom DFBnet-Postfach des Vereins an das DFBnet-Postfach der NFV-Passstelle: pass@nfv.evpost.de
- Keine „Anträge auf Verdacht“ stellen – erst abgleichen, ob bereits eine Spielberechtigung für den Spieler/die Spielerin (im eigenen oder einem anderen Verein) besteht oder ob schon ein entsprechender Antrag gestellt wurde
- Kein „ständiges Nachfragen“ – dadurch geht es auch nicht schneller, sondern im Gegenteil: Es fehlt dann die Zeit der Beantwortung für die Bearbeitung der Anträge.
- Keine „Salami“-Anträge – alles auf einmal schicken. Auch wenn etwas gefehlt hat, nicht nur ergänzen, sondern das ergänzte Gesamtpaket vollständig neu schicken.

insbesondere bei „stellvertretender Abmeldung“ des Spielers/der Spielerin durch den neuen Verein unter Umständen nicht der Fall ist, sondern erst 14 Tage nach Antragszugang).

Der NFV-Transferrechner (siehe www.nfv.de) ermöglicht die Berechnung der festgelegten „Ausbildungsentschädigung“ für einen Spieler/eine Spielerin. Diese Ausbildungsentschädigung kann nur gezahlt werden, wenn – bei Abmeldung bis zum 30.06. und Antragstellung bis zum 31.08. – der abgebende Verein dem Wechsel nicht zugestimmt hat und der aufnehmende Verein den Spieler

als „Amateur“ schon vor dem 1. November in Pflichtspielen einsetzen will. In allen anderen Fällen besteht verbandsrechtlich grundsätzlich keine Notwendigkeit für die Zahlung. Der Zahlungsnachweis muss bis zum 31. August beim NFV eingehen um die fehlende Zustimmung zu ersetzen.

Ebenfalls auf www.nfv.de abrufbar sind die NFV-Spielordnung („SpO“) und die NFV-Jugendordnung („JO“). Die SpO enthält die grundsätzlichen Regelungen zur Spielerlaubniserteilung und zum Vereinswechsel in den §§ 5 bis 9a SpO. Die JO regelt die Besonderheiten für Jugendliche an ähnlicher Stelle, nämlich in den §§ 5a bis 9 JO. Wer „alles“ wissen will, kann dort nachlesen.

Kontaktaufnahme zum anderen Verein oder Spieler/Spielerin:

Einige wichtige Infos, bspw. ob der abgebende Verein den Spieler bereits im DFBnet abgemeldet hat oder ob der abgebende Verein bereit ist, nachträglich die Zustimmung zum Vereinswechsel zu erteilen, lassen sich häufig am besten von Verein zu Verein besprechen.

Auskünfte über das Geburtsdatum oder die korrekte Schreibweise des Namens eines Spielers/einer Spielerin müssen unbedingt beim Spieler/der Spielerin selbst (bzw. den Erziehungsberechtigten) erfragt werden.



Stehen den Vereinsvertreter*innen gerne zur Verfügung: Die Mitglieder der NFV-Passstelle. Hinten von links: Marcel Krause (Praktikant), Steffen Viet. Vorne: Tomasz Zelazinski, Oliver Eggers, Michael Gastell.

Foto: Finger